

SATZUNG „DEUTSCH-RUSSISCHER AUSTAUSCH e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Russischer Austausch e.V.". Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere zwischen Russen und Deutschen. Die Aktivitäten des Vereins sollen zu einer dauerhaften Verbesserung des deutsch-russischen Verhältnisses in der Bevölkerung beider Länder beitragen. Zu diesem Zweck bemüht sich der Verein besonders um eine breite Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Schul- und Erwachsenenbildung durch Verbreitung von Informationsmaterialien, die die Kontaktaufnahme mit entsprechenden Institutionen und Gruppen in Rußland erleichtern und den Aufbau dauerhafter Partnerschaften fördern sollen. Darüber hinaus veranstaltet der Verein Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Schulungen und öffentliche Vorträge für Fachleute der Jugend- und Sozialarbeit und Mitglieder von deutschen und russischen Bürgerinitiativen. Ziel des Vereins ist es, besonders kleinere Organisationen und Gruppen bei ihrer Kontaktaufnahme zu unterstützen, um so ein weitverzweigtes Netz von deutsch-russischen Verbindungen zu schaffen. Die unterstützende Rolle des Vereins kann sich auf bloße Informationsweitergabe beschränken (Adressen, technische Ratschläge zur Kontaktaufnahme), aber auch die selbständige oder kooperative Initiierung von Austauschbegegnungen einschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke: Er ist selbstlos - also ideell - tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein auch eigene Einrichtungen unterhalten oder sich zu diesem Zwecke an solchen beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach positiver Stellungnahme des Vorstands. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen als neutral erachtet werden. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils zu Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus allen drei alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1., 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung mittels Brief einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Daneben hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich fordert. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Memorial Deutschland e.V.“, Adresse: Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, welcher es ebenfalls nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf. Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 9 Beirat

Der aus etwa zehn Personen des öffentlichen Lebens bestehende Beirat begleitet und unterstützt die Arbeit des Vereins. Die Beiräte sind mit Ausnahme der Beitragspflicht ordentlichen Mitgliedern des Vereins gleichgestellt und werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Geschäftsführung bestätigt. Ein Ausscheiden aus dem Beirat ist aus eigenem Wunsch jederzeit, oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ende des Jahres möglich.

Festgestellt in der Gründungsversammlung am 15. Februar 1992 und in der gültigen vorliegenden Fassung verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 28. März 1992 bzw. 05. Juni 1992. Der Verein ist am 30. März 1992 im Vereinsregister des AG Charlottenburg unter Nr. 12005NZ eingetragen worden und erhielt vom Finanzamt für Körperschaften in Berlin eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit mit Schreiben vom 17. Februar 1992 unter der Steuernummer 604/6630. Der "Deutsch-Russische Austausch e.V." ist somit berechtigt, Spendenbescheinigungen gemäß §10b EStG und §9 Nr.3 KStG auszustellen.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08. März 1993 wurde die Satzung um den §9 (Beirat) erweitert. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 06. September 1997 wurde der §6 (Vorstand) geändert, so daß es jetzt 3 Vorstandsmitglieder gibt.

Folgende Passage & Sätze ergänzt auf Beschluss der MV am 17.3.2001, angemeldet beim Amtsgericht Charlottenburg 13.9.2001: § 2 „der Erziehung und Bildung“ sowie „Darüber hinaus veranstaltet der Verein Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Schulungen und öffentliche Vorträge für Fachleute der Jugend- und Sozialarbeit und Mitglieder von deutschen und russischen Bürgerinitiativen.“ § 8 „oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“

Folgende Sätze ergänzt auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. April 2005, angemeldet beim Amtsgericht Charlottenburg 17.6.2005:

§ 3 ergänzt um den Satz: " Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein auch eigene Einrichtungen unterhalten oder sich zu diesem Zwecke an solchen beteiligen."

§ 4 ergänzt um den Satz: Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen als neutral erachtet werden.

Folgende Passage geändert auf Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2008, angemeldet beim Amtsgericht Charlottenburg 19.6.2008: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Memorial Deutschland e.V.“, Adresse: Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, welcher es ebenfalls nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.3.2009 wurde der § 4 (Mitgliedschaft) wie folgt geändert und am 27.5.2009 vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen: „Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach einer Stellungnahme der Geschäftsführung. Neuaufnahmen werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils zu Ende des Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vorher der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder können wegen vereinsschädigendem Verhalten mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.“